

**Gemeinde Dreiheide**

**Beschlussvorlage**

als **Umlaufbeschluss**

- öffentliche Beratung  
 nichtöffentliche Beratung

**Erarbeitet von** Gemeindeverwaltung

**Beschluss-Nummer:** 18/24

**Vorberatung**

- Ortschaftsrat  
 Gemeinderat  
 Sonstige

**Beschlussgremium:** Gemeinderat

**Datum des Umlaufs:** 28.05.2024

**Betreff**

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Dreiheide

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt im Umlaufverfahren die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Dreiheide.

**Begründung**

In der bestehenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Dreiheide ist die Entschädigung der Wahlhelfer/-innen nicht explizit aufgeführt. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang eine Angleichung an die Stadt Torgau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Die Formulierung entspricht der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Torgau und erfolgte in Absprache mit dem Kommunalamt. Die Vorberatung für den Beschluss fand bei der Gemeinderatssitzung am 30.04.2024 statt; es wurden keine Einwände erhoben.



**Karsta Niejaki**  
**Bürgermeisterin**

Anlage:

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Dreiheide

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Dreiheide**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Gegenstand der Satzung ist die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bei Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. in analogen Organen bei Bürgerentscheiden im Gemeindegebiet von Dreiheide mitwirken und diese ehrenamtlich unterstützen. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso sind Bürgerentscheide den Wahlen gleichgestellt.

### **§ 2 Regelung zur Entschädigung**

1. Die Gemeinde Dreiheide zahlt den ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden eine Entschädigung in Höhe von 35 Euro für Wahlvorsteher und Ausschussvorsitzenden je Wahltag. Alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände, Ausschüsse und den, für den gesamten Wahlkreis verantwortlichen Wahllokalausstatter werden 25 Euro je Wahltag gezahlt.
2. Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. mit einer Wahl verbundenen Bürgerentscheiden wird auf die Grundbeträge aus Absatz 1 pro Wahltag ein Zuschlag von 10 € gewährt.

### **§ 3 Versicherungsschutz**

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dreiheide, den

Karsta Niejaki  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel